

Satzung des Vereins „Pink Pop Ibbenbüren e.V.“

Präambel

Der Verein „Pink Pop Ibbenbüren e.V.“ ist eine im Jahre 1985 gegründete Initiative von Musiker*innen und Künstler*innen sowie Interessentinnen und Interessenten, die sich mit Jugendarbeit, der musisch-kulturellen Bildung, der Organisation und Durchführung von Konzerten jeder Art sowie Workshops, der Koordinierung von Möglichkeiten und Equipment für Proben und Veranstaltungen, der Unterstützung zum Entstehen neuer Musik- und Theaterformationen, mit dem musikalisch und anderweitigem kulturellen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene und mit sonstigen, diesen Rahmen und Bereich betreffenden Angelegenheiten befasst. Neben eigener Initiative sollen Kontakte zu ähnlichen Projekten geschaffen und Vernetzungen genutzt werden, um eine effektivere Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Pink Pop Ibbenbüren“

mit dem Zusatz „e.V.“ seit Eintragung beim Amtsgericht Ibbenbüren. Der Verein „Pink Pop Ibbenbüren e.V.“ wird in dieser Satzung weiterhin nur

„Verein“

genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren eingetragen. Die Anschrift des Vereins lautet:

Am Sportzentrum 27 – 30, 49479 Ibbenbüren.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und Jugendbildung, insbesondere der musisch-kulturellen Bildung junger Menschen, der Medienpädagogik, der gesellschaftspolitischen Jugendbildung, der bildenden Kunst und der kulturelle Jugendbildung insgesamt, sowie sämtliche damit verbundene Aufgaben.
2. Der Verein hat das Ziel soziale und kulturelle **Beratung sowie** Bildung im Rahmen der Jugendkulturförderung, insbesondere in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Theater, Tanz, Literatur und Multimedia, zu realisieren.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

III. Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, ~~Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten, vereinswidrigen Verhaltens.~~
4. ~~Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.~~
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
6. Der jederzeit mögliche Austritt eines Mitglieds erfolgt durch seine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

IV. Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

V. Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein hat einen beratenden Beirat.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptbeschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit und über Satzungsänderungen, ausgenommen der Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen oder sonstigen Gründen verlangt werden; über diese Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand. Überdies entscheidet die Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten, die ihr angetragen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereins schriftlich oder textlich unter Angabe des Grundes dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und seitens Versammlungsleiter*in und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, kann unmittelbar eine erneute Mitgliederversammlung

– künftig: „**Wiederholungsversammlung**“ genannt –

einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern sich nichts anderes aus dieser Satzung ergibt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern und/oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Zweckänderungen des Vereins sowie Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der gesamten Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der Tagungsordnung allen Mitgliedern schriftlich, textlich zugeleitet oder veröffentlicht worden sind. Zweckänderungen des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Zweckänderung ist nur anzunehmen, wenn sich die grundsätzliche Zweckrichtung des Vereins ändert, nicht aber, wenn die Ziele des Vereins unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leitidee dem

Wandel der Zeit angepasst werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit vorbezeichnetem Inhalt hat spätestens einen Monat vorher zu erfolgen.

9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat – sofern sich nichts anderes aus dieser Satzung ergibt – unter Zufügung der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich oder textlich mindestens zwei Wochen vorher zuzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Die Ladungsfrist der Wiederholungsversammlung nach § 6 Abs. 5 ist unter Beifügung der Tagesordnung den Mitgliedern binnen einer Woche vorher schriftlich oder textlich zuzuleiten bzw. zu veröffentlichen.
10. Wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ab, ist dies nur zulässig, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt und bestellt wird.
11. Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. **W**iederwahl ist zulässig.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich auch Kassenwartin bzw. Kassenwart, und
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, zugleich auch Pressewartin oder Pressewart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die bzw. der Vorsitzenden und/oder die bzw. der stellervertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der Vorstand hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger, nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VIII. Beirat

1. Der Verein hat einen ausschließlich beratenden Beirat. Der Beirat ist nicht entscheidungsbefugt.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand – dort mit der Mehrheit der Stimmen seiner Vorstandsmitglieder – bestimmt werden. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn der Vorstand der jeweiligen Verlängerung nicht jeweils einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Zwei-Jahres-Frist widerspricht oder das Beiratsmitglied ihr bzw. sein Mandat niederlegt. Die Mandatsniederlegung ist zu jederzeit zulässig. Die Wiederbestellung als Beiratsmitglied ist ebenfalls zulässig.
3. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Vereinszweck und die Ziele – gleich eines Business Angels – zu fördern. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe,
 - mit dem Vorstand die Visionen für die Zukunft des Vereins zu entwickeln, den Vorstand zu beraten,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung zu besprechen, und
 - sonst förderlich den Verein zu unterstützen.
4. Der Beirat wählt aus seinem Kreis
 - die Beiratsvorsitzende bzw. den Beiratsvorsitzenden,
 - die stellvertretende Beiratsvorsitzenden bzw. der stellvertretenden Beiratsvorsitzendefür die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die bzw. der Beiratsvorsitzende und/oder die bzw. der stellvertretende Beiratsvorsitzende bleiben jedoch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt oder sie jeweils vom Amt zurücktreten sind.
5. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder textlich 14 Tage vorher.
6. Bei Bedarf können weitere Sitzungen des Beirates von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat den Beirat auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder wenigstens zwei Mitglieder des Beirates es verlangen.
7. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IX. Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

X. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätische LV NRW e.V. (VR 14 39, Amtsgericht Wuppertal), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XI. Übergangsregelungen

Die Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt mit dem Tage der Anmeldung ans Vereinsregister die bisherige Satzung des Vereins.

Ibbenbüren, _____

Gerd Bracht, Vorsitzender

Peter Frank, Kassenwart

Jens Schnelle, Pressewart